

Satzung

für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Dachau

vom 12.12.2005

Bekanntmachung: 15.12.2005 (Dachauer Nachrichten)

Änderungen: 22.10.2007 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dachau (Kindertageseinrichtungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Dachau betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und dem Kinderjugendhilfegesetz (KJHG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie stellen ein Angebot der Tagesbetreuung dar.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind alle städtischen Kindergärten und Horte.
- (3) Städtische Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Städtische Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und stehen grundsätzlich allen Dachauer Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Dachau gemeldet sind, unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen offen. Ausnahmen können dann gemacht werden, wenn die auswärtige Aufenthaltsgemeinde bereit ist, sich entsprechend an den Kosten zu beteiligen und die Plätze nicht für Dachauer Kinder benötigt werden.
- (2) Die Kindergartenplätze werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vergeben. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die am 30.8 eines Jahres mindestens 5 Jahre alt sind;
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend und berufstätig ist;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;

- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (ärztliches Attest);
- e) ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

In Ausnahmefällen kann von der Reihenfolge abgewichen werden wenn der errechnete Anstellungsschlüssel dies erforderlich macht.

Regelmäßige Buchungen (montags bis freitags gleich) werden vor unregelmäßigen Buchungen (Bildung eines Wochendurchschnitts) bevorzugt aufgenommen. Dies gilt für alle unter a bis e genannten Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Hortplätze werden im Rahmen der verfügbaren Plätze, insbesondere nach folgenden Kriterien vergeben:

- Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen, soweit diese von der Kindergarten- bzw. Schulleitung für notwendig erachtet wird;
- Kinder der niedrigeren Klassen haben Vorrang vor Kindern der höheren Klassen. Bei gleichartig gelagerten Fällen ist das Alter des Kindes maßgebend, wobei das jüngere Kind den Vorrang erhält. In Ausnahmefällen kann von der Reihenfolge abgewichen werden, wenn der errechnete Anstellungsschlüssel dies erforderlich macht.

Regelmäßige Buchungen (montags bis freitags gleich) werden vor unregelmäßigen Buchungen (Bildung eines Wochendurchschnitts) bevorzugt aufgenommen.

Entsprechende Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen bzw. umgehend nachzureichen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten können die Kindertageseinrichtungen im Rahmen der verfügbaren Plätze frei wählen.

- (5) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als Dachau seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Aufenthaltsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG diesen Platz in Dachau in seine örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und als bedarfsnotwendig anerkannt haben und die zuständige auswärtige kommunale Verwaltung sich unter Beachtung der Art. 19 und 23 BayKiBiG vor der Aufnahme des Kindes schriftlich jährlich neu zur entsprechenden Mitfinanzierung verpflichten. Die Eltern haben den Antrag bei der auswärtigen Gemeinde zu stellen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Schriftliche Anmeldungen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen sind jedes Jahr in der von der Stadt durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur Abgabe aller für die Aufnahme in die Tageseinrichtung erforderlichen Angaben verpflichtet.
- (3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 4 Aufnahme, Warteliste

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Termin in die Einrichtung bzw. wird es zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (2) Ein zwischen der Stadt Dachau und mindestens 1 Personensorgeberechtigten geschlossener öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag begründet die Aufnahme des Kindes. Der öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag im Kindergartenalter gilt jeweils bis zum 31.8. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Wird im folgenden Kindergartenjahr eine neue Buchungszeit angestrebt, muss im Februar/März ein neuer öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen werden. Der öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag im Schülerbereich gilt jeweils 1 Jahr (bis zum 31.08.). Für eine Verlängerung jeweils um 1 Jahr ist ein aktueller Nachweis der Dringlichkeit abzugeben.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in Wartelisten eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen werden sie nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 2 und 3 aufgenommen. Sind alle Kinder, die am 1. September des Aufnahmejahres drei Jahre alt sind, aufgenommen, können dann auf der Warteliste stehende angemeldete Geschwisterkinder von berufstätigen Eltern ausnahmsweise den anderen Kindern vorgezogen werden.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Kinder besuchen die Tageseinrichtung gemäß den gebuchten Stunden innerhalb der Rahmenöffnungszeit.
- (2) Die Kindergartenkinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel innerhalb der Zeit von montags bis donnerstags von 7⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr, freitags bis 15³⁰ Uhr betreut. Die Kindergartenkinder der Villa Kunterbunt werden innerhalb der Zeit von montags bis freitags von 7³⁰ bis 12³⁰ Uhr betreut. Kinder, die städtische Kindertageseinrichtungen über 13.00 Uhr hinaus buchen, erhalten grundsätzlich ein Mittagessen. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage (Buchungszeiten) der Eltern reduzieren.
- (3) Die Schulkinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen, an denen Schulunterricht stattfindet in der Regel innerhalb des Zeitrahmens von montags bis donnerstags von 10⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr, freitags bis 15³⁰ Uhr betreut. An Werktagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, die Einrichtung aber geöffnet ist, ist der Besuch der Schulkinder bereits ab 7³⁰ Uhr möglich. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend

der Nachfrage (Buchungszeiten) der Eltern reduzieren.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen schließen vorwiegend in den gesetzlich festgelegten Schulferienzeiten während eines Kindertagesstättenjahres höchstens an 25 Werktagen, die Kindereinrichtung Villa Kunterbunt an höchstens 30 Tagen. Die Stadt Dachau ist berechtigt, eine einzelne Tageseinrichtung vorübergehend zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (5) Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirats jährlich neu festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes bzw. dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag legen sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten fest. Die möglichen Bring- und Holzeiten werden von der Stadt festgelegt.

§ 6

Besuchsregelung, Pflichten der Personenberechtigten, Gesundheitspflege

- (1) Im Kindergartenalter muss eine Mindestbuchungszeit von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr gebucht werden, im Schulalter von 11⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr, um den Auftrag der Bildung und Erziehung erfüllen zu können. Weitergehende Buchungen sind im Stundensschritt möglich. Eine Frühbuchung von 7⁰⁰ bis 8⁰⁰ Uhr ist für Kindergartenkinder möglich. Die Buchungszeit ist während eines Kindertagesstättenjahres verbindlich. Der Wechsel auf eine andere Buchungszeit während des Jahres ist in begründeten Fällen einmal möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die gebuchten Zeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung regelmäßig einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten verpflichten sich, das Kind pünktlich vor Ende der gebuchten Zeit während der Abholzeit abzuholen. Die Kontrolle hierüber obliegt der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Tagesstättenpersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen im Gebäude bzw. auf dem Grundstück.
- (4) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (5) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen, spätestens jedoch bis 9⁰⁰ Uhr des 1. Abwesenheitstages. Erkrankt ein Kind, müssen es die

Erziehungsberechtigten bis zur völligen Gesundung zu Hause behalten.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Für alle den Kindern zugänglichen Räumen und den Außenbereich der Kindertageseinrichtung gilt für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder dort arbeiten zum Schutz der Kinder ein Rauchverbot. Nur an offiziellen Veranstaltungstagen kann dieses gelockert werden.

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens eines Personensorgeberechtigten in der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Im Monat Juni und Juli sind keine Kündigungen zulässig.
- (3) Kindergartenkinder, die eingeschult werden, gelten zum 31.8. als abgemeldet (§ 4 Abs. 2).

§ 8 Ausschluss eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn
- a) es über 3 Wochen unentschuldig fehlt;
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 6 Abs. 2 nicht interessiert sind;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung, Betreuung) verstoßen (§ 6 Abs. 1);
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) das Kind nicht reif für den Kindergarten, insbesondere sauber ist;
 - f) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Die Entscheidung in den Fällen a bis e trifft die Leitung der Einrichtung, im Fall von f die Stadt Dachau.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 6 leidet bzw.

wenn es ernsthaft erkrankt ist. Bei Wiederaufnahme ist auf Verlangen der Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres. Trifft der 01.09. auf einen Freitag, beginnt das Jahr am darauf folgenden Montag.

§ 10 Haftung

Wird eine Kindereinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 5 Abs. 3 geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
- während des gebuchten Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
- während aller Veranstaltungen in der Tageseinrichtung.

Träger ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Verpflegung erhebt die Stadt Dachau Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien (Ausnahme August), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

§ 13 Datenschutz

Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Stadt die gemachten Angaben gespeichert und im Zuge der Vergabe der Plätze mit anderen Trägern ausgetauscht (bezieht sich nicht auf die Einzugsermächtigung).

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Dachau (Kindergartensatzung) vom 11.03./03.04.1998 sowie die Satzung für die Benutzung der städtischen Horte (Hortsatzung) vom 11.03.1998 außer Kraft.